

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Wolfgang Böhm und Dr. Uwe Brunk
Alt-Fechenheim 34

60386 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **IV/F 43.3 0053/12 Gen 24/19**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. Juli 2019
Ihr Ansprechpartner: Annika Mörseburg
Zimmernummer: 9.6.21
Telefon/ Fax: 069 2714 - 4955/ - 5950
E-Mail: annika.moerseburg@rpda.hessen.de
Datum: 10. Dezember 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 12. Juli 2019 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Dr. Uwe Brunk, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,
Flur 4,
Flurstück 80/13,
Gebäude B 43

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (B 43) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 2000 t Polymer in Lösemitteln (z.B. Terravis PI 120) pro Jahr.

Die Anlage B 43 im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) umfasst das Gebäude B 43, das Mühlengebäude B 41, das Tanklager B 42, das Tanklager B 45 und das Abfallzwischenlager B 40. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage B 43 ist maßgeblich das Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

1. Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B43-RE001, die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 21.12.2010 eingeschlossen und zuletzt mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 08.12.2014 geändert wurde, geändert. Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung ist in die Gefährdungsstufe D eingeordnet; dies entspricht der höchsten Gefährdungsstufe der innerhalb der Rückhalteeinrichtung betriebenen Anlagen.
2. Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfülleinrichtung B42-A-AF891-07 vom 20.05.2015 geändert. Alternativ zum Entleeren von ortsbeweglichen Behältern mit 4-Methylthymol-Lösung in Isooktan bzw. 4-Methylthymol-Schmelze (jeweils WGK 3) sollen auch ortsbewegliche Behälter mit Xylol (WGK 2) entleert werden. Da an der Abfülleinrichtung auch aktive Lagerung stattfindet, beträgt das maßgebliche Volumen 20 m³ - Gefährdungsstufe D.
3. Hiermit wird die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 04.06.2007 erteilte wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 09.11.2018, geändert. Die

eigenständige Rückhalteeinrichtung ist in die Gefährdungsstufe D eingeordnet; dies entspricht der höchsten Gefährdungsstufe der innerhalb der Rückhalteeinrichtung betriebenen Anlagen.

4. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigepflicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für
- die (Produktions-)Anlage B43-HBV-001 (Errichtung des Apparates RK343)
 - die Rohrleitungsanlage B42-RL-RK243P0
(Volumen = 2,9 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 12. Juli 2019, eingegangen am 17. Juli 2019,
mit Nachtragsunterlagen vom:

- 5. September 2019, eingegangen am 6. September 2019,
- 23. September 2019, eingegangen am 23. September 2019
- 30. September 2019, eingegangen am 30. September 2019,
- 2. Oktober 2019, eingegangen am 2. Oktober 2019,
- 4. Oktober 2019, eingegangen am 4. Oktober 2019.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Textteil	Formular		Seiten
		Titel:	Nr.:	
1	Antrag	Erläuterung		2
1		Kapitel 1 Anlage 1: Formular 1/1 Antrag nach dem BImSchG		5
1		Kapitel 1 Anlage 2: Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG		1

Nr.	Textteil	Formular		Seiten
		Titel:	Nr.:	
1		Kapitel 1 Anlage 3: Formular 1/1.4 Investitionskosten		1
1		Kapitel 1 Anlage 4: Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage		4
2	Inhaltsverzeichnis			5
3	Kurzbeschreibung			5
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	Erläuterung		1
5	Standort und Umgebung der Anlage	Erläuterung		4
5		Kapitel 5 Anlage 1: Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost		1
5		Kapitel 5 Anlage 2: Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim Flur 4, Flurstücke 80/13 u.a.		1
5		Kapitel 5 Anlage 3: Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim		1
6	Betriebsbeschreibung	Erläuterung		7
6		Kapitel 6 Anlage 1: Formblatt 6/1 Betriebseinheiten		1
6		Kapitel 6 Anlage 2: Formblatt 6/2 Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen und Verdichter u.ä.		2
6		Kapitel 6 Anlage 3 Formular 6/3 Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.		1
6		Kapitel 6 Anlage 4: Verfahrensfleißbild		1
6		Kapitel 6 Anlage 5: Apparatepläne		5
7	Stoffe	Erläuterung		1
7		Kapitel 7 Anlage 1: Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge		1
7		Kapitel 7 Anlage 2: Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge		1

Nr.	Textteil	Formular Titel: Nr.:	Seiten
7		Kapitel 7 Anlage 3: Formular 7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
7		Kapitel 7: Anlage 4: Formular 7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
7		Kapitel 7 Anlage 5: Formular 7/5 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
7		Kapitel 7 Anlage 6: Formular 7/6 Stoffdaten	7
8	Luftreinhaltung	Erläuterung	5
8		Kapitel 8 Anlage 1: Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	5
8		Kapitel 8 Anlage 2: Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen	1
		Kapitel 8 Anlage 3: Emissionsquellenplan	1
9	Abfall, Verwertung, Vermeidung	Erläuterung	2
9		Kapitel 9 Anlage 1: Formblatt 9/1 Angaben zur schadlosen und umweltverträglichen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
9		Kapitel 9 Anlage 2: Formblatt 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
10	Abwasser	Erläuterung	1
10		Kapitel 10 Anlage 1: Formular 10 Abwasserdaten	9
11	Abfallentsorgungs- anlagen	Erläuterung	1
12	Abwärmenutzung	Erläuterung	1
13	Lärmemissionen	Erläuterung	1
14	Anlagensicherheit	Erläuterung	31
14		Kapitel 14 Anlage 3:	1

Nr.	Textteil	Formular Titel: Nr.:	Seiten
		Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	
14		Kapitel 14 Anlage 4: Formular 14/2 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1
14		Kapitel 14 Anlage 3: Formular 14/3 Land-Use-Planning (LUP)	1
		Kapitel 14 Anlage 4: Ex-Zonenpläne	5
15	Arbeitsschutz	Erläuterung	9
15		Kapitel 15 Anlage 1: Formular 15/1 Arbeitsstätten-verordnung	2
15		Kapitel 15 Anlage 2: Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
15		Kapitel 15 Anlage 3: Formular 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
		Kapitel 15 Anlage 4: Flucht und Rettungswegepläne	5
16	Brandschutz	Erläuterung	6
16		Kapitel 16 Anlage 1: Formblatt 16/1.1 bis 1.4 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil B 43	4
16		Kapitel 16 Anlage 2: Formblatt 16/1.2 bis 1.4 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil B 42	3
		Kapitel 16 Anlage 3: Feuerwehrpläne	7
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Erläuterung	8
17		Kapitel 17 Anlage 1: Formblatt 17/1 Vorblatt für Anlagen nach § 62 WHG	1

Nr.	Textteil	Formular Titel: Nr.:	Seiten
17		Kapitel 17 Anlage 2: Formblatt 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG B43-HBV-001	3
17		Kapitel 17 Anlage 3: Formblatt 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG B43-RL-RK243P0	3
17		Kapitel 17 Anlage 4: Formular 17/6 Rohrleitungsanlagen	3
		Kapitel 17 Anlage 5: Antrag auf Änderung der Eignungs- feststellung für Abfüllanlage B 42-A-AF891-07	15
		Kapitel 17 Anlage 6: Antrag auf Änderung der Eignungs- feststellung für Abfüllfläche B 42-A-AF802	19
18	Bauantrag	Erläuterung	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	Erläuterung	1
20	Umweltverträglichkeits- prüfung	Kapitel 20 Anlage 1: Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht	3
20		Kapitel 20 Anlage 2: Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	6
20		Zusammenfassende Bewertung	1
21	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Erläuterung	3
22	Ausgangszustands- bericht für IE-Anlagen	Erläuterungen	9
		Kapitel 22 Anlage 1: Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	28

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Der Beginn der Herstellung von Terravis PI 120 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie-Ost, Strahlenschutz - 2 Wochen vorher mitzuteilen.

2 Termine - Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 6A02C42 Messungen von einer Messstelle durchzuführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen jeweils folgende Massenströme im Abgas der Quelle 7D02B43 nicht überschreiten:

Gesamtstaub (5.2.1 TA-Luft) 0,20 kg/h

Gesamt-Kohlenstoff (5.2.5 TA Luft) 0,50 kg/h

Organische Stoffe (Klasse I, 5.2.5 TA-Luft)

Styrol, Maleinsäureanhydrid, Dibenzolperoxid 0,10 kg/h.

- 3.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.
- 3.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.
- 3.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die

zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 4.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 4.3 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 4.4 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 4.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3, abzustimmen.
- 4.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 4.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle

abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

- 4.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissions-messungen.html>: AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 4.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 4.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 4.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 4.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 4.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, **unverzüglich** zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

5 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

5.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 5.1.1 Der bereits im Jahre 2014 für andere Produktionen begonnene AZB ist auf Grundlage des mit Antrag vom 16. Juli 2019 vorgelegten Konzeptes mit den vereinbarten Änderungen für die Produktionserweiterung - Polymerisation in Lösemitteln - fortzuführen.
- 5.1.2 Die Messung der hier gegenständlichen neuen AZB-relevanten Betriebsstoffe - Edukte, Intermediate und Produkte für die Produktion - Polymerisation in Lösemitteln - in den Grundwassermessstellen gemäß Kapitel/Formular 22.7.4. hat gemäß den in Kapitel 22.7.2 aufgeführten Messmethoden vor der Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West- vorzuliegen.
- 5.1.3 Die neu eingesetzten AZB-relevanten Stoffe können für den AZB in Boden auf Null festgesetzt werden. Jeder Befund bei späteren Messungen wird dann als betriebsbedingter Eintrag festgelegt.
- 5.1.4 Die Betriebseinstellung oder -änderung hinsichtlich nicht mehr verwendeter Stoffe mit CLP-Relevanz ist dem Dezernat 41.5 anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 5.1.5 Der AZB ist durch Einzelstoffanalytik aller AZB-relevanten Stoffe in Proben, die vor Inbetriebnahme genommen wurden zu ergänzen, soweit dies analytisch möglich ist. Die Verwendung von Leit- und Summenparametern ist in begründeten Fällen möglich.
- 5.1.6 Die regelmäßigen Untersuchungen im Betriebszeitraum gemäß Kapitel 22 des Antrages sind für das Grundwasser in den bestehenden Grundwassermessstellen gemäß Anlage 1 des AZB im 5 Jahres-Turnus durchzuführen. Hierbei sind neben den gemäß Antrag vorgesehenen Einzelparametern auch die Feldparameter (Trübung, Farbe, Temperatur, pH, Redoxpotential und Sauerstoffgehalt), Pegelstände und die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln.
- Die vollständigen Daten und Auswertungen sind in einem 5-Jahres-Bericht bis zum 1. Oktober des fälligen Jahres vorzulegen. Dieser kann ein gesondertes Kapitel des jeweiligen Jahresberichtes zur Grundwassersanierung der Anlage „Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten B 43“ darstellen.
- Der Bericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat 41.5 zur Prüfung vorzulegen. Die Sach- und Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.
- Es besteht die Möglichkeit diesen 5 Jahres-Turnus bei der erstmaligen Messung in den bestehenden Messzyklus, beruhend auf der Genehmigung Az.: IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 35/14 vom 8. Dezember 2014, zu integrieren. Die turnusmäßig anstehende nächste Messung hierfür erfolgt im Februar 2020.

- 5.1.7 Die regelmäßigen Bodenuntersuchungen im Betriebszeitraum können gemäß § 21 (2a) Satz 2 der 9. BImSchV durch die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Anlagen, in denen relevant gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung in nicht nur geringen Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, aufgrund regelmäßiger Sachverständigenüberwachungen nach § 23 VAwS, i.V.m. Maßnahmen der Gewässeraufsicht bei Betriebsstörungen, ersetzt werden. Die Ergebnisse sind entsprechend festzuschreiben und in 5-jährigem Turnus in den o.g. Berichten für die Grundwasseruntersuchungen aufzunehmen sowie nach der Anzeige der Stilllegung im Endzustandsbericht auszuwerten
- 5.1.8 Im Grundwasser sind in den unter 5.1.6 genannten Grundwassermessstellen regelmäßig darüber hinaus die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierung für die ohnehin erfassten Parameter sowie die Grunddaten (Feldparameter, Pegelstände, Fließrichtung) speziell für die Belange der IED-Anlage B 43 auszuwerten und im Jahresbericht zu dokumentieren.
- 5.2 Stilllegung der Anlage
- 5.2.1 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage „Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten B 43“ ist ein Endzustandsbericht gemäß IED-Richtlinie (Art. 22 Abs.3) vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen.
- 5.2.2 Für den Endzustandsbericht ist ein Konzept mit dem Dezernat 41.5, als zuständige Bodenschutzbehörde, abzustimmen. Die Dokumentation der Sach- und Fachkundenachweise der Gutachter ist in den Endzustandsbericht aufzunehmen.

6 Abfallvermeidung und -verwertung

- 6.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erfolgen.
- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

7 Wasserwirtschaft

- 7.1 Für die Anzeige der HBV-Anlage B43-HBV-001 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz - Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.
- 7.2 Dem Dezernat IV/F 41.4 ist ein Nachweis für die ordnungsgemäße Einbindung des neuen Apparates RK343 in die HBV-Anlage B43-HBV-001 vorzulegen.
- 7.3 Gemeinsame Rückhalteeinrichtung B43-RE001
- 7.3.1 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B43-RE001, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:

Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B43-RE001 wird zur Rückhaltung von Leckagen und Reinigungs- und Spritzwasser von den beiden HBV-Anlagen B43-HBV-001¹ und B43-HBV-002² genutzt.

Darüber hinaus dient sie als Rückhalteeinrichtung für die Abfülleinrichtungen B43-A-AF802-01 und B43-A-AF802-02³ sowie für die Abfülleinrichtung B43-A-AF802-03⁴ und B43-A-AF802-04⁵.

Sie besteht aus dem südlichen Auffangraum B43-AR049, dem nördlichen Auffangraum B43-AR069, dem Pumpensumpf B43-PS049B, dem Pumpensumpf B43-PS049C, dem Pumpensumpf B43-PS069, der Ableitfläche B43-AL040, der Ableitfläche B43-AL060, einem unterirdischen HD-PE-Rohr und der Abfüllfläche B43-AF802.

Die Auffangräume B43-AR049 und B43-AR069 (Rinnensystem), die Pumpensümpfe B43-PS049B/C und B43-PS069 sowie die Ableitflächen B43-AL040 und B43-AL060 sind wie folgt ausgeführt:
24 cm dicke Stahlbetonschicht B25; darauf ist eine Dichtungsfolie (Kerabutyl BS) aufgeklebt. Auf der Folie sind säurefeste Keramikplatten in der Verlege- und Fugenmasse Asplit-CN-Kitt verlegt.

Die Pumpensümpfe (B43-PS049B/C und B43-PS069) sind mit Überfüllsicherungen ausgerüstet. Im Falle einer größeren Leckage kann es erforderlich werden, den Inhalt des südlichen Auffangraums in den nördlichen

¹ Größter Behälter 40 m³; maßgebender Rauminhalt 852 m³ (Stand Februar 2019)

² Größter Behälter 50 m³ (durch Überfüllsicherung auf 43 m³ begrenzt); maßgebender Rauminhalt 1030 m³ (Stand Februar 2019)

³ Maßgebender Rauminhalt jeweils 20 m³

⁴ Maßgebender Rauminhalt 6,6 m³

⁵ Maßgebender Rauminhalt 3,4 m³

Auffangraum bzw. umgekehrt umzupumpen. Dies geschieht über fest installierte Rohrleitungen.

Die nicht überdachte Abfüllfläche B43-AF802 ist wie folgt ausgeführt: Auf einer Frostschutzschicht ist eine hydraulisch gebundene Tragschicht aufgetragen. Darauf ist ein Haftvermittler als Porenverschluss aufgetragen. Die Dichtschicht Densiphalt schließt den Aufbau der Fläche ab.

Die Ableitung von Niederschlagswasser und Leckagen erfolgt über eine HDPE-Rinne und ein HDPE-Rohr in das Rinnensystem (B43-AR049 und B43-AR069).

7.3.2 In folgenden Fällen ist statt der Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung eine wasserbehördliche Zustimmung⁶ ausreichend:

7.3.2.1 Auf der Abfüllfläche B43-AF802 werden (zusätzlich zu Filtrat NeoHeliopan AP, Benzolsulfochlorid und xylohaltigem Destillat (jeweils Wassergefährdungsklasse 1), Leichtsiederdestillat (Wassergefährdungsklasse 2) und Rückstand Filtrat 01 B43 (Wassergefährdungsklasse 3)) Stoffe und Stoffgemische abgefüllt,

a) die in Wassergefährdungsklasse 1 eingeordnet sind, und

b) die in der Liste der Flüssigkeiten aufgeführt sind, gegen welche die Densiphalt-Dichtschicht (Ableitfläche) undurchlässig und chemisch beständig ist, und

c) die auf den bestehenden Dichtflächen aus Beton (Rückhalteeinrichtung) eine Eindringtiefe von kleiner 16 cm aufweisen, und

d) die zu den Medien gehören, gegen die HDPE beständig ist.

7.3.2.2 In den HBV-Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 werden Stoffe eingesetzt, die auf den bestehenden Dichtflächen aus Beton (Rückhalteeinrichtung) eine Eindringtiefe von kleiner 16 cm aufweisen.

In den übrigen Fällen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung erforderlich.

Sofern sich auf Grund der Neuerrichtung von Bestandteilen der HBV-Anlagen das Volumen des größten Behälters vergrößert, ist ebenfalls eine Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung erforderlich. In den übrigen Fällen ist eine Mitteilung an das Dezernat IV/F 41.4 ausreichend.

7.3.3 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu

⁶ Hierzu sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - entsprechende Nachweise vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine gutachterliche Aussage eines anerkannten Sachverständigen beigelegt werden.

nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.

7.3.4 Die Abfüllfläche B43-A-AF802 und das HDPE-Rohr sind im Rahmen der wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B43-RE001 mitzuprüfen.

7.4 Abfülleinrichtung B42-A-AF891-07

7.4.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung B42-A-AF891-07, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus Edelstahl-Rohrleitungsteilstücken zwischen dem Entnahmeschlauch bzw. dem Schlauch zur Entspannung des ortsbeweglichen Behälters und den Absperrarmaturen XV81552 bzw. XV81551, dem Entnahmeschlauch, dem Schlauch zur Entspannung (jeweils begleitbeheizt) sowie der Stickstoffleitung und dem zugehörigen Schlauch. Die eigenständige Rohrleitung 50-PRO-RK243PO-FF16C3F1 schließt mit glasfaserverstärkten PTFE-Dichtungen an die Absperrarmaturen XV81552 und XV81551 an.

Die Entleerung des ortsbeweglichen Behälters erfolgt mit leichtem Stickstoffüberdruck über den Bodenauslauf und die Absperrarmatur XV81552. Die zu befüllende Menge im RK243 wird durch den Massendurchflusszähler FQIS24343 sichergestellt.

Dieser schließt bei Erreichen der Ansatzmenge die Absperrarmatur am ortsbeweglichen Tankcontainer XV81552. Anschließend wird die Armatur XV81551 geöffnet und die eigenständige Rohrleitung 50-PRO-RK243PO-FF16C3F1 mit Stickstoff in den RK243 leer geblasen.

Das Volumen der eigenständigen Rohrleitung wird bei der Auslegung des Reaktionsansatzes berücksichtigt. Nach dem Entleeren der Rohrleitung wird zuerst das Stickstoffventil XV81550 geschlossen und, nachdem sich der Tankcontainer entspannt hat, die Armatur XV81551 geschlossen.

Beim letzten Reaktionsansatz werden der ortsbewegliche Behälter und die eigenständige Rohrleitung zur restlosen Entleerung über die Absperrarmatur XV81152 leergeblasen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die über eine separate Eignungsfeststellung verfügt.

- 7.4.2 Die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.
- 7.4.3 Die Absperrarmatur (XV 81552) muss bei Energieausfall federkraftschlieend ausgefhrt sein.
- 7.4.4 Die Schlauche sind jhrlich einer Prfung zu unterziehen. Die Prfung ist durch einen Fachbetrieb durchzufhren.
- 7.4.5 Es drfen nur Schlauche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemen Zustand des Abfllschlauches berzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemen Zustand, darf mit diesem nicht abgefllt werden.
- 7.4.6 Whrend der aktiven Lagerung ist der ortsbewegliche Behlter regelmig auf Leckagen zu kontrollieren.
- 7.4.7 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfllung sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behlter und beim Leerblasen der Rohrleitung geregelt wird. Auerdem ist zu regeln, dass Abfllvorgnge nur von geschultem Personal durchgefhrt werden drfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefen aufgefangen werden mssen.
- 7.5 Gemeinsame Rckhalteeinrichtung B42-RE801

- 7.5.1 Die nderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die gemeinsame Rckhalteeinrichtung B42-RE801, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:

Die gemeinsame Rckhalteeinrichtung B42-RE801 besteht aus dem Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1), der Abfllflche B42-AF890, der Abfllflche B42-AF891, dem Pumpensumpf B42-PS890, der mit einem HDPE-Topf ausgekleidet ist, und einer unterirdischen Entwsserungsleitung aus HDPE.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus folgenden Teilauffangrumen B42-AR820, B42-AR830, B42-AR840, B42-AR850 und der zugehrigen Pumpensmpfe. Die Teilauffangrume B42-AR811, B42-AR821 und B42-AR817 incl. der zugehrigen Pumpensmpfe sind nicht mehr Bestandteil der gemeinsamen Rckhalteeinrichtung B42-RE801.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus einer 35 cm dicken

Bodenplatte aus Beton B35 und 25 cm dicken Seitenwänden aus Beton B35. Die Fugen sind mit Fugenbändern aus PE ausgeführt; die Auffangräume B42-AR820 und B42-AR840 sind zusätzlich mit einer 2 mm starken Butylfolie und säurefesten Kacheln in Asplit ET ausgekleidet. Die Pumpensümpfe sind mit HD-PE ausgekleidet.

In dem Auffangraum befinden sich 16 Lageranlagen, in denen Oleum, Ethylcarbazol, o-Dichlorbenzol, Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“, Methanol, Salpetersäure, Kalilauge, Ethanol, Abfallschwefelsäure, Rückstand „Filtrat 03 B43“, Dimethylacetamid (DMAC), Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin und Abwasser gelagert werden.

Die Abfüllfläche B42-AF890 ist mit Stahlbeton B35 $d > 20$ cm (geschlossenporiges Gefüge) und darüber mit einer Asphaltsschicht von 5 cm ausgeführt. Der westliche Rahmenkanal ist mit VA ausgekleidet und der östliche Rahmenkanal aus Stahlbeton B35 $d > 10$ cm. Als Fugenmaterial wurde Densolastic VT eingesetzt.

Auf der Abfüllfläche werden Chorbleichlauge, Oleum, Salpetersäure, Chlorethan, Abfallschwefelsäure, o-Dichlorbenzol, Kalilauge, Formaldehydlösung, Dimethylacetamid (DMAC) und 50 %iger TFMB-Acetat-Lösung in DMAC abgefüllt. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung in den Pumpensumpf B42-PS890.

Die Abfüllfläche B42-AF891 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech aus St 37-2; die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Auf der Abfüllfläche werden Ammoniakwasser 25 %, Mischsäure, o-Phenylendiamin (als Schmelze), Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“, Rückstand „Filtrat 03 B43“, Methanol, Ethanol, 4-Methylthymol-Lösung in Isooktan, 4-Methylthymol (als Schmelze), Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin und Xylol abgefüllt. Die Stoffe 4-Methylthymol-Lösung in Isooktan, 4-Methylthymol (als Schmelze) und Xylol werden außerdem aktiv gelagert. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung in den Pumpensumpf B42-PS890.

Der Inhalt des Pumpensumpfes B42-PS890 wird füllstandsgesteuert in den Auffangraum B42-AR800 gepumpt. Außerdem wird das Niederschlagswasser aus der Tanktasse B45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) abgepumpt. Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) wird nach

Kontrolle und Gutbefund in die Kanalisation zur Biologischen Abwasserreinigungsanlage entwässert.

- 7.5.2 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsam genutzten Auffangeinrichtung (insbesondere die Fugen) durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist mitzuteilen.
- 7.5.3 Im Falle einer Leckage von Schmelzen (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist unverzüglich nach der Beseitigung des Stoffes ein Sachverständiger hinzu zu ziehen, der sich einen Eindruck vom Ausmaß der Einwirkung der Schmelze auf den Auffangraum machen kann. Der Sachverständige legt dann Maßnahmen zur weiteren Untersuchung der Bauteile aus HD-PE, der Fugen und der Kerabutylfolie fest.
- 7.5.4 Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen. Für den Fall, dass von den Leckagen Fugenbereiche betroffen sein sollten, sind diese durch sachkundiges Betriebspersonal auf Schäden insbesondere an den Fugendichtstoffen zu untersuchen.
- 7.5.5 Das Tränenblech der beiden Abfüllflächen sind an der Wand zum Tanklager B42 mit einem überlappenden Blechprofil so anzubinden, dass weder Spritzleckagen noch Niederschlagswasser zwischen Wand und Tränenblechaufkantung eindringen können.
- 7.5.6 Die Temperatur der Schmelzen (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist in den Anlagen sicher auf 120°C zu begrenzen.
- 7.5.7 Vor Beginn von Abfüllvorgängen ist zu kontrollieren, ob der Pumpensumpf B42-PS890 leer ist und die Pumpen funktionstüchtig sind; die Füllstandssonde ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 7.5.8 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass auch während der Ableitung von Niederschlagswasser aus der Lagertasse B45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die dort betriebenen Anlagen vorhanden ist.
- 7.5.9 Die Anlage ist bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen. Der Bericht ist vorzulegen. Im Rahmen der Sachverständigenprüfungen ist jeweils die Dichtheit der unterirdischen HD-PE-Leitung nachzuweisen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Für das neue Vorhaben (Polymerisation in Lösemitteln) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des neuen Verfahrens auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

- 8.2 Das Explosionsschutzdokument ist um das neue Verfahren hin zu ergänzen. (§ 6 Abs. 9 GefStoffV)

- 8.3 Die mit dem Betrieb des neuen Anlagenteils beauftragten Beschäftigten sind nach BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- 8.4 Es sind für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV)

9 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 10.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

- 10.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 0. sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 10.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage B 43 i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude B 43, das Mühlengebäude B 41, das Tanklager B 42, das Tanklager B 45 und das Abfallzwischenlager B 40

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage B 43 wurde am 8. September 1975 gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e-201-C-(16) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 6. November 2018 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 0053/12 Gen 10/18 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 12. Juli 2019 beantragt, das Vorhaben Terravis PI 120 (Herstellung von 2000 t Polymer in Lösemitteln) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten B 43 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 5. September 2019, am 23. September 2019, am 30. September 2019, am 2. Oktober 2019 und am 4. Oktober 2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. Oktober 2019 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 9. Dezember 2019 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört.

Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 9. Dezember 2019 mit rein redaktionellen Anmerkungen. Diese wurden übernommen.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Zu 5 Ausgangszustandsbericht

Zu 5.1.1) Die Vielstoffanlage B43 wird um eine neue Produktion mit mehreren Stoffen ergänzt, die im AZB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 7 (1) 9. BlmschV ist der AZB vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

Zu 5.1.2) Die neuen AZB-relevanten Stoffe sind noch nicht verwendet worden. Da die Leitparameter auch andere Stoffe repräsentieren, sind Nullmessungen im Grundwasser erforderlich.

Zu 5.1.3) Bei bisher nicht verwendeten Stoffen kann davon ausgegangen werden, dass diese bisher nicht im Boden vorliegen.

Zu 5.1.4) Die Erfassung der relevanten nicht weiter verwendeten Altstoffe ist für die Betrachtung möglicher Einträge in die Umwelt erforderlich.

Zu 5.1.5) Die Eignung von Leit- und Summenparametern für die relevanten Stoffe ist gemäß EU-Leitlinien (2014/C 136/03) dezidiert zu begründen.

Zu 5.1.6) Gemäß IED-Richtlinie sowie 9. BlmschV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung gemäß IED sicherzustellen.

Gemäß der rechtlichen Vorgaben (IED, BlmschG und HAltBodSchG) müssen die Gutachter entsprechende Qualifikationen zu verfügen.

Zu 5.1.7) Die Bodenuntersuchungen können durch gutachterliche Betrachtungen über die Anlagensicherheit und Plausibilität des Eintrags wegen der Betriebshistorie und der Anlagen bzw. Ausbleiben von Havarien wie o.g. ersetzt werden. Eine Anfangsmessung erfolgte bereits im Jahre 2015.

Zu 5.1.8) Das Grundwasser wird mindestens jährlich im Rahmen der Gesamtanierung des Industrieparks überwacht. Die Betriebs-bezogenen Daten können ohne gesonderte Untersuchungen übernommen werden.

Zu 5.2 Stilllegung der Anlage

Der Endzustandsbericht ist gemäß IED-Richtlinie mit der Anzeige der Stilllegung anzufertigen, um einen evtl. Rückführungsbedarf zu prüfen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes 4. November 2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 45/2019 auf Seite 1087 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wasserwirtschaft

Die Prüfung gemäß den Anforderungen des wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsbescheides vom 26.10.2011, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 08.12.2014, hat ergeben, dass gegen

den Einsatz der Stoffe Fettalkohol, Xylol, Benzoylperoxid, Methansulfonsäure, Terravis PI 120, Styrol und Maleinsäureanhydrid in der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B43-RE001 keine Bedenken bestehen.

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr ist mit Bescheid vom 14.05.2018 vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt worden. Dadurch ist die Notwendigkeit einer jederzeit zur Verfügung stehenden Werkfeuerwehr in der Stärke einer Gruppe gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten

Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Mörseburg

Annika Mörseburg